

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Januar 2011

57. Strassen (Rüti, 15 Walderstrasse)

Die Kantonshauptstrasse 15 verbindet unter anderem die beiden Gemeinden Rüti und Wald. Das vorliegende Projekt betrifft die Walderstrasse zwischen Niggital- und Neuhofstrasse auf dem Gemeindegebiet von Rüti. Mit einer heutigen durchschnittlichen Tagesverkehrsmenge von 11 000 Fahrzeugen und einem Lastwagenanteil von fast 4% hat die Verkehrsmenge in den letzten Jahren stetig zugenommen. Auf Wunsch der Gemeinderäte Rüti und Wald und aufgrund der Radwegstrategie soll zur Verbesserung der Sicherheit für die bergwärts Radfahrenden ein Radstreifen erstellt werden. Für die talwärts Radfahrenden ist nur im Abschnitt Neuhof- bis Fägswilerstrasse ein Radstreifen vorgesehen, da auf der restlichen Strecke das Längsgefälle über 3% beträgt. Das vorliegende Bauvorhaben ist ein weiterer Bestandteil der Radwegverbindung zwischen Rüti und Wald. Gleichzeitig sollen die Bushaltestellen Laufenbach und Würzhalde behindertengerecht ausgebaut werden und durch den Einbau von neuen Fussgängerschutzinseln bei den Fussgängerübergängen Gmeindrüti-, Fägswiler- und Würzhaldenstrasse soll die Sicherheit der zu Fuss Gehenden erhöht werden.

Das vom Tiefbauamt im grundsätzlichen Einvernehmen mit der Gemeinde Rüti ausgearbeitete Bauprojekt enthält im Wesentlichen folgende Bauteile:

- Gehwegverbreiterung auf 2,5m zwischen Niggitalstrasse und Gmeindrütistrasse und Benützung neu als Rad- und Gehweg, da die wirtschaftliche Nutzung eines Radstreifens in diesem Abschnitt nicht gegeben ist;
- Erstellung eines neuen Radstreifens von 1,5m Breite zwischen Gmeindrütistrasse und Fägswilerstrasse für die bergwärtsfahrenden Radfahrenden. Die beiden Fahrstreifen für den motorisierten Verkehr messen neu 6m;
- Erstellung je eines Radstreifens von 1,25m beidseits zwischen Fägswilerstrasse bis Neuhofstrasse. Die beiden Fahrstreifen für den motorisierten Verkehr messen neu 5,5m;
- die beiden bestehenden Bushaltebuchten der Haltestelle Laufenbach werden mit einer Betonplatte ausgebildet und behindertengerecht ausgebaut;
- die beiden bestehenden Fahrbahnhaltestellen Würzhalde werden behindertengerecht ausgebaut;

- die Fussgängerübergänge Gmeindrüti-, Fägswiler- und Würzhaldenstrasse werden je mit einer Fussgängerschutzinsel versehen;
- die heute grosszügige Fahrbahnbreite beim Restaurant Neuhof wird für den Bau einer bepflanzten Mittelinsel genutzt. Diese Insel soll den Verkehr besser führen und als Einfahrtsbremse dienen;
- die Strassenbeleuchtung wird auf dem ganzen Abschnitt den neuen Gegebenheiten angepasst.

Der Gemeinderat Rüti hat dem Vorprojekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) mit Beschluss vom 7. April 2009 zugestimmt. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 20. März bis 21. April 2009 der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einwendungen eingereicht. Die öffentliche Auflage des definitiven Projektes und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 21. August bis 22. September 2009. Innerhalb der Auflagefrist wurden fünf Einsprachen eingereicht, die sowohl enteignungsrechtliche als auch projektbezogene Begehren enthalten. Mit allen fünf Einsprechern konnten im Rahmen von Einigungsverhandlungen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Die Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrages für den Landerwerb und des Anpassungsprotokolls vor.

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Bauprojekt aus lärmtechnischer Sicht beurteilt und festgestellt, dass sich durch das vorliegende Projekt keine wesentliche Änderung der Lärmsituation für die angrenzenden Liegenschaften ergibt. Die Strassenachse wird nicht wesentlich verschoben. Durch die Massnahmen in Form von Mittelinseln kann künftig mit einer eher geringer gefahrenen Geschwindigkeit der Fahrzeuge gerechnet werden.

Der für das Bauvorhaben benötigte Landerwerb ist nach §§ 18ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 26. November 2010 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	200 000
Bauarbeiten	2 380 000
Nebenarbeiten	445 000
Technische Arbeiten	425 000
Total	3 450 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Fahrradanlagen (37%)	1 286 000
Erneuerung Staatsstrassen (38%)	1 314 000
Fussgängeranlagen (10%)	342 000
Staatsstrassen Anteil ÖV (7%)	248 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen (8%)	260 000
Total	3 450 000

Der Gemeinderat Rüti hat mit Beschluss vom 7. April 2009 die Kostenübernahme von pauschal Fr. 75 000 (einschliesslich Mehrwertsteuer) an den neuen Fussgängerübergang Fägsweilerstrasse bewilligt. Dieser Betrag wird der Gemeinde Rüti nach Inbetriebnahme der Anlage in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6130080030, Rückerstattung von Investitionsausgaben Fussgängeranlagen (Beitrag der Gemeinde Rüti), für das Objekt 84S-10146, gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

(in Franken)	Kanton	Gemeinde	Total
Fahrradanlagen	1 286 000		1 286 000
Erneuerung Staatsstrassen	1 314 000		1 314 000
Fussgängeranlagen	267 000	75 000	342 000
Staatsstrassen Anteil ÖV	248 000		248 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	260 000		260 000
Total	3 375 000	75 000	3 450 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung des erwähnten, rechtsverbindlich zugesicherten Beitrags der Gemeinde Rüti von Fr. 75 000 eine Netto-Ausgabe von Fr. 3 375 000 zu bewilligen, wovon Fr. 1 314 000 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und Fr. 2 061 000 als neu in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind. In der Staatsbuchhaltung gehen vom Gesamtbetrag von Fr. 3 450 000 Fr. 1 314 000 als gebundene Ausgaben zulasten des Kontos 8400.50111 00000, Erneuerung Staatsstrassen. Als neue Ausgaben gehen Fr. 1 286 000 zulasten des Kontos 8400.50130 00000, Fahrradanlagen (Objekt 84S-10146 Rüti, 15 Walderstrasse), Fr. 342 000 zulasten des Kontos 8400.50100 00000, Fussgängeranlagen, Fr. 248 000 zulasten des Kontos 8400.50110 80020, Staatsstrassen Anteil ÖV, und Fr. 260 000 zulasten des Kontos 8400.50110 80010, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen.

In der erwähnten Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügungen des Tiefbauamtes Nrn. 2796/2010 und 3823/2010 bewilligten Ausgaben von insgesamt Fr. 220 000 für die Projektierungsarbeiten enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Die Bruttoinvestitionskosten von Fr. 3 450 000 verringern sich um den Beitrag der Gemeinde Rüti von Fr. 75 000 auf Nettoinvestitionskosten von Fr. 3 375 000. Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 142 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil		Kapitalfolgekosten		Betrag
	%	Baukosten Fr.	Zinsen (3%) Fr.	Abschreibungs- satz %	
Erneuerung Staatsstrassen	38	1 314 000	20 000	2,5	33 000
Fahrradanlagen	37	1 286 000	19 000	2,5	32 000
Fussgängeranlagen	10	267 000	4 000	2,5	7 000
Staatsstrassen Anteil ÖV	7	248 000	4 000	2,5	6 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	8	260 000	4 000	5	13 000
Zwischentotal			51 000		91 000
Total		3 375 000			142 000

Den gesamten Rechnungsvkehr hat das Objekt 84S-10146, Gemeinde Rüti, 15 Walderstrasse, Niggital- bis Neuhofstrasse, aufzunehmen. Die Anteile für Staatsstrassen Erneuerung, Fussgängeranlagen, Staatsstrassen Anteil ÖV und Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2011 mit Fr. 1 000 000 enthalten und im KEF 2011–2014 für das Jahr 2012 mit Fr. 2 375 000 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erstellung eines Radstreifens, die Verbreiterung des Gehwegs, den Ausbau von zwei Bushaltestellen, die Erstellung von Fussgängerübergängen und einer bepflanzten Mittelinsel sowie die Anpassung der Beleuchtung an der 15 Walderstrasse in der Gemeinde Rüti wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 314 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Für die Bauausführung wird eine neue Netto-Ausgabe von Fr. 2061000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss nachfolgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Stand 26. November 2010)

V. Die Verfügungen Nrn. 2796/2010 und 3823/2010 des Tiefbauamtes werden aufgehoben.

VI. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird eingeladen, den Landerwerb nach §§ 18ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, Postfach 373, 8630 Rüti (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi